

Geschäftsordnung
für Vorstand, Präsidium
Kommissionen, Ausschüsse sowie Beauftragte
des Deutschen Rugby-Verbandes

GLIEDERUNG

Seite

§ 1 Zuständigkeit und Verantwortung

- 1.1 Vorstand/Präsidium 3-4
- 1.2 Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte 4

§ 2 Vertretung

- 2.1 Vorstand/Präsidium 4

§ 3 Information

- 3.1 Vorstand/Präsidium 5
- 3.2 Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte 5

§ 4 Versammlungen und Sitzungen

- 4.1 Vorstand/Präsidium 5-6
- 4.2 Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte 6-7

§ 5 Beschlüsse

- 5.1 Vorstand/Präsidium 7-8
- 5.2 Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte 8

§ 6 Geschäftsverteilungsplan 8

§ 7 Änderungen 8

§ 8 Inkrafttreten 8

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform verwendet.

§ 1 Zuständigkeit und Verantwortung

1.1. Vorstand/Präsidium

- 1.1.1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Führung des Verbandes und für die Erfüllung der dem Präsidium übertragenen Aufgaben (§17 der DRV-Satzung). Er ist dem Deutschen Rugby Tag (Mitgliederversammlung des Verbandes) gegenüber verantwortlich.

Der Vorstand/das Präsidium fasst nach Maßgabe dieser Satzung seine Beschlüsse verbindlich.

Der Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes vertritt den DRV gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind der Präsident, der Vize-Präsident Finanzen sowie ein aus dem Kreis des Präsidiums gewähltes 3. Mitglied.

- 1.1.2. Dem Präsidenten obliegt die generelle Verbandsführung.

Er stimmt sich mit seinen Vizepräsidenten über die Wahrnehmung von Aufgabenbereichen ab, die nicht dem Bereich eines anderen Vizepräsidenten zugeordnet sind.

Der Präsident kann jederzeit Vorgänge zur Entscheidung auf das Präsidium insgesamt übertragen oder bei Gefahr im Verzug an sich ziehen. Er berichtet hierüber auf der folgenden Sitzung des Präsidiums.

- 1.1.3. Der Vizepräsident Finanzen ist der allgemeine und ständige Vertreter des Präsidenten. Er nimmt darüber hinaus die ihm in Absprache mit dem Präsidenten zugeordneten besonderen Aufgabenbereiche wahr, die nicht dem Bereich eines anderen Präsidiumsmitgliedes zugeordnet sind.

- 1.1.4. Der Vizepräsident Finanzen ist zuständig für das gesamte Finanzwesen des Verbandes in Einnahmen und Ausgaben.

Er trägt die Verantwortung für die Mittelbeschaffung und hat die Haushaltsmittel zu verwalten, den Finanzablauf aller Organe und Gremien zu überwachen und den Vorstand über die Finanzlage zu unterrichten.

Der Vizepräsident Finanzen vertritt soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist den Verband in Personal- und Sozialfragen gegenüber den haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitern.

- 1.1.5. Die weiteren Präsidiumsmitglieder tragen darüber hinaus die Verantwortung für den Aufgabenbereich ihres Bereichs.

Ihnen obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die ihnen durch Gesetze und Ordnungen des Verbandes oder durch Beschluss übertragen sind. Jedes Mitglied des Präsidiums leitet nach Maßgabe der Entscheidungen bzw. Beschlüsse des Rugby Tages, der Zielvorgaben und Maßnahmenplanungen des Präsidiums sowie im Rahmen der beschlossenen Etatansätze seinen Bereich selbständig und in eigener Verantwortung.

Die besonderen Verantwortlichkeiten des Präsidenten der Deutschen Rugby-Jugend und der Landesverbände sind zu berücksichtigen.

Bei bereichsübergreifenden Aufgaben erfolgt eine Abstimmung zwischen den betroffenen Mitgliedern des Präsidiums. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Vorstand.

Die Präsidiumsmitglieder nehmen Repräsentationspflichten wahr.

1.2. Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

- 1.2.1. Das Präsidium beauftragt ehrenamtliche oder hauptberufliche Beauftragte mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche oder einzelner Aufgaben. Der Beauftragte ist einem bestimmten Mitglied des Präsidiums zugeordnet.

- 1.2.2. Soweit erforderlich, kann zur Unterstützung des Beauftragten ein Ausschuss - für eine auf Dauer oder längere Frist angelegte Aufgabe - oder ein Arbeitskreis - für kurzfristige Problemlösungen - gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Beauftragten berufen. Die Landesverbände

können aus ihrem Kreis einen Teilnehmer, die Deutsche Rugby-Jugend ein Mitglied ihres Präsidiums entsenden.

Kommissionen und Ausschüsse werden regelmäßig von einem Beauftragten geleitet; ausnahmsweise kann auch ein Mitglied des Präsidiums die Leitung übernehmen.

- 1.2.3. Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte beraten das Präsidium, bereiten seine Entscheidungen vor und führen seine Beschlüsse aus.
- 1.2.4. Entscheidungen und Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung unterliegen der Genehmigung des Vorstandes mit Ausnahme der Entscheidungen der Beschlüsse des Präsidiums der Deutschen Rugby-Jugend.

§2 Vertretung

2.1. Vorstand/Präsidium

- 2.1.1. Die Vertretung des Verbandes regelt sich gemäß §17 der DRV-Satzung.
- 2.1.2. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- 2.1.3. Im Innenverhältnis gilt darüber hinaus Folgendes:
 - 2.1.3.1 Bei Verhinderung eines Mitglieds des Vorstandes vertritt den Verband das an Dienstjahren älteste Präsidiumsmitglied.
 - 2.1.3.2 Bei Ausscheiden eines Vizepräsidenten kann das Präsidium für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied kommissarisch berufen (siehe §17 der DRV-Satzung).
 - 2.1.3.3 Bei Verhinderung vertreten sich die Mitglieder des Präsidiums gegenseitig auf der Basis bilateraler Einzelabsprachen. In besonderen Fällen kann die Vertretung auch durch den Stellvertreter des Vizepräsidenten wahrgenommen werden.

Die Präsidiumsmitglieder bestimmen ihren Stellvertreter, der im Verhinderungsfall die Bereichsaufgaben wahrnimmt.

Der Vorsitzende des Rugby-Bundesligaausschusses (RBA) kann durch einen stellv. Vorsitzenden des RBA vertreten werden. Bestimmt wird dies durch den Vorsitzenden des RBA oder durch den Vorstand des RBY.

§3 Information

3.1. Vorstand/Präsidium

- 3.1.1. Die Mitglieder des Präsidiums unterrichten sich gegenseitig und die Geschäftsstelle über alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge aus ihren Aufgabenbereichen.
- 3.1.2. Soweit Informationen nur einzelne Präsidiumsmitglieder betreffen und nicht von wesentlicher Bedeutung sind, erfolgt die Information zwischen den Betroffenen.
- 3.1.3. Von wesentlichen schriftlichen Vorgängen wird die Geschäftsstelle durch Kopie informiert.
- 3.1.4. Der Geschäftsstelle obliegt die Weitergabe aller für die Arbeit des Präsidiums wesentlichen Informationen.

3.2. Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

- 3.2.1. Die Mitglieder des Präsidiums leiten und koordinieren sämtliche Aktivitäten und informieren die Mitarbeiter ihres Bereichs.
- 3.2.2. Der Beauftragte bzw. der Leiter wirkt eng mit dem zuständigen Vizepräsidenten zusammen und unterrichtet ihn über die wesentlichen Vorgänge in seinem Aufgabenbereich.
- 3.2.3. Die Mitarbeiter der Ausschüsse bzw. Kommissionen informieren den Leiter über wesentliche Vorgänge in ihrem Aufgabenbereich.

§4 Versammlungen und Sitzungen

4.1. Vorstand/Präsidium

- 4.1.4.4 Einsprüche gegen das Protokoll können wegen unrichtiger Wiedergabe des Beschlusses bzw. der Aussagen erhoben werden. Sie sind innerhalb der Einspruchsfrist von 14 Tagen an die Geschäftsstelle zu richten.
- 4.1.4.5 Die Geschäftsstelle hat nach Ablauf der Einspruchsfrist die Einsprüche den Teilnehmern der Sitzung bekannt zu geben.
- 4.1.1. Einladung
 - 4.1.1.1 Zu Sitzungen lädt der Präsident (über die GS) ein; im Fall der Verhinderung ein Vizepräsident.
 - 4.1.1.2 Der Präsident ist verpflichtet zu einer Sitzung einzuladen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums dieses beantragt.
 - 4.1.1.3 Die Einladung soll schriftlich mit einer Frist von möglichst 21 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. In besonderen Fällen kann die Einladung auch auf andere Weise erfolgen. Spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin sollen weitere Tagesordnungspunkte und Ergänzungen sowie Vorlagen hierzu den Mitgliedern des Präsidiums zugeleitet werden.
 - 4.1.1.4 Lehnt der Präsident die Aufnahme eines von einem Präsidiumsmitglied beantragten Tagesordnungspunktes ab, entscheidet hierüber der Vorstand.
- 4.1.2. Sitzung
 - 4.1.2.1 Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet. Die Stellvertretung ist gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung geregelt.
 - 4.1.2.2 Der Sitzungsleiter hat zu Beginn der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit zu prüfen und festzustellen. Ebenfalls ist über die Tagesordnung und deren Ablauf zu beschließen.
 - 4.1.2.3 Der Präsident bzw. die einzelnen Vizepräsidenten können in Abstimmung mit dem Präsidenten Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- 4.1.3. Teilnahme
 - 4.1.3.1 Der bzw. die Ehrenvorsitzenden des DRV, der Justitiar und der Pressesprecher sowie der Geschäftsführer/Sportdirektor und die Jugendsekretärin haben das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
- 4.1.4. Protokoll
 - 4.1.4.1 Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Es enthält den wesentlichen Werdegang der Diskussion, die Wiedergabe der Beschlüsse, das Präsidiumsmitglied, welches mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt worden ist und nennt den Termin für die Erledigung. Soweit erforderlich wird eine Begründung für den Beschluss aufgezeichnet. Die Weitergabe des Protokolls, über den Teilnehmerkreis der Präsidiumssitzung hinaus, kann nur mit Genehmigung des Präsidenten erfolgen.
 - 4.1.4.2 Jeder Sitzungsteilnehmer kann ein Minderheitsvotum zu Protokoll geben.
 - 4.1.4.3 Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle geführt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Spätestens innerhalb von 21 Tagen ist das Protokoll allen Teilnehmern der Sitzung zuzustellen. Erfolgt gegen die Richtigkeit des Protokolls kein Einspruch, gilt es 14 Tage nach Zustellung als genehmigt.
 - 4.1.4.6 Der Präsident entscheidet entsprechend der Dringlichkeit, ob innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen hat oder ob die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben wird.
 - 4.1.4.7 Das Protokoll gilt nur in den Punkten als genehmigt, die unbeanstandet geblieben sind.

4.2. Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

4.2.1. Einladung

4.2.1.1 Zu Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse lädt der Leiter ein.

4.2.2 Sitzungen

4.2.2.1 Für die Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse gilt der §4.1 dieser Geschäftsordnung entsprechend. §4.1.4.1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Protokoll den Ausschuss- bzw. Arbeitskreisen und Präsidiumsmitgliedern zuzustellen ist. Das Einspruchsrecht steht außer den Ausschuss- bzw. Kommissionsmitgliedern ebenfalls den Mitgliedern des Präsidiums, den Ehrevorsitzenden, dem Geschäftsführer/Sportdirektor zu. Die Weitergabe des Protokolls über den Kreis der jeweiligen Sitzungsteilnehmer und die Jugendsekretärin hinaus kann nur mit Zustimmung des jeweiligen Vizepräsidenten erfolgen.

4.2.3. Teilnahme

4.2.3.1 Der bzw. die Ehrevorsitzenden, die Mitglieder des Präsidiums, der Justitiar und der Pressesprecher sowie der Geschäftsführer/Sportdirektor und die Jugendsekretärin haben das Recht, an allen Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen.

4.2.3.2 Über die Hinzuziehung von Beratern, die weder einem Ausschuss noch einem Arbeitskreis angehören, entscheidet das zuständige Präsidiumsmitglied gemeinsam mit dem Leiter der/des betreffenden Kommission/Ausschusses.

§ 5 Vorstand/Beschlüsse

5.1. Präsidium

5.1.1. Die Beschlüsse des Präsidiums erfolgen möglichst nach Beratung in den Sitzungen des Präsidiums.

5.1.2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums, darunter ein Mitglied des Vorstandes, an der Sitzung teilnehmen.

5.1.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

5.1.4. Der Präsident und mit seiner Einwilligung ein Präsidiumsmitglied und der Geschäftsführer/Sportdirektor sowie die Jugendsekretärin können Beschlüsse des Präsidiums auf schriftlichem Wege herbeiführen. Der Beschlussvorschlag ist den Präsidiumsmitgliedern von der Geschäftsstelle zuzustellen.

5.1.5. Das schriftliche Verfahren kann nicht weiter geführt werden, wenn dem ein Präsidiumsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlussvorschlages schriftlich widerspricht, es sei denn, der Präsident begründet die besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung.

5.1.6. Abweichende Stellungnahmen oder Gegenvorschläge zur Sache sind ebenfalls innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlussvorschlages bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese sind den Präsidiumsmitgliedern unverzüglich zuzustellen mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Wochen abzustimmen. Gehen keine Stellungnahmen ein, ist die Stimme bis zum vierzehnten Tage nach Zustellung des Beschlussvorschlages abzugeben.

5.1.7. Geht innerhalb der Frist keine Antwort ein, wird das als Stimmenthaltung gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5.1.8. Das endgültige namentliche Abstimmungsergebnis ist den Präsidiumsmitgliedern durch die Geschäftsstelle mitzuteilen.

5.1.9. Das Präsidium kann von Fall zu Fall abweichende Regelungen treffen.

5.2. Kommissionen, Ausschüsse, Beauftragte

- 5.2.1. Bei Sitzungen einer Kommission oder eines Ausschusses haben nur dessen Mitglieder Stimmrecht.
- 5.2.2. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kommission/des Ausschusses, darunter der Beauftragte oder der Leiter der Kommission/des Ausschusses, an der Sitzung teilnehmen.
- 5.2.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§6 Geschäftsverteilung

Das Präsidium kann für sich einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen.

§7 Änderungen

Über Änderungen dieser Geschäftsordnung kann nur das Präsidium beschließen.

§8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt ab dem 01.07.2004 in Kraft.